



- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO₂ Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC2012 01.04.2012 bis 15.10.2012 Quelle: ECX London

Emissionsbrief 07-2012

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 15.10.2012

Software-Upgrade im Registersystem - Vertrauenskonten und Neuaktivierung von Mobilnummern beschäftigen die Betreiber

Seit Montag, 02.10.2012 ist die Version 4.0 des EU-Registersystems online und steht Anlagenbetreibern, Händlern und anderen Marktakteuren zur Verfügung. Trotz einiger im Vorfeld bekannt gewordener Vorwarnungen zum Zeitpunkt der Umstellung ging es plötzlich so schnell mit dem Upgrade der EU-Kommission, dass manche Transaktion zwischen dem 27.09. und dem 02.10.2012 einfach nicht ausgeführt wurde und so wirtschaftliche Verluste bei gleichzeitig fallenden Preisen eintraten. Als weitaus problematischer stellte sich dann heraus, dass offensichtlich viele Anlagenbetreiber im Vorfeld von ihrer nationalen Behörde überhaupt nicht informiert wurden. Neu ist z. B., dass nunmehr das Registerkonto eines Empfängers von Zertifikaten vorher auf einer eigenen, zuvor zu erstellenden Vertrauensliste definiert werden muss. Die hier z. B. in Deutschland genannte Frist von 7 Tagen bis zur Wirksamkeit war dann in der Realität auch eher bei 10 Kalendertagen zu sehen. Zudem gibt es eine böse Überraschung bei der plötzlichen Unwirksamkeit von Mobilfunknummern von Kontobevollmächtigten, die erst wieder neu aktiviert werden müssen.

Für Betreiber, die seit April 2012 nach der Abgabe von Zertifikaten ihr Registerkonto nicht mehr benutzt haben, dürfte sich damit so viel geändert haben, dass diese mit der eventuellen Berufung von zusätzlichen, passiven Bevollmächtigten, dem Anlegen von Vertrauenskonten sowie dem Aktivieren von Mobilfunknummern bei der DEHSt mehr als beschäftigt sein dürften. Eine praktische Anleitung hierzu bietet Emissionshändler.com® in seinem **Infobrief 07-2012** in einer bebilderte Anleitung, beginnend auf der Seite 3.

Das EU CO₂-Registersystem ab 20.06.2012 und seine Anfangsprobleme

Nachdem zum 20.06.2012 das neue EU-CO₂-Register online gegangen war, hatten die meisten Registerbevollmächtigten von Anlagenbetreibern, Händlern, Börsenbetreibern und Banken die erwarteten Probleme, sich in der neuen Software-Welt des EU-ETS einzugewöhnen. Die von Insidern erwarteten Bugs (Softwarefehler) waren dabei nur das geringste Problem.

Wesentlich mehr Probleme bereiteten den Kontobevollmächtigten die teilweise völlig unzureichenden Übersichts- und Sortierfunktionen, die unlogischen Zuordnungen von Aufgaben zu Durchführungen sowie die Sinnhaftigkeit des immer noch vorhandenen KP-Kontos (das alte Registerkonto DE-120-....-0), welches eventuell noch vorhandene CER/ERU Bestände verwalten soll, die dort nicht „lagern“ müssen - aber können.

Da zudem fast alle nationalen Register im Mai 2012 es versäumten, die Kontoinhaber auf die notwendige Einrichtung eines zusätzlichen 2. Bevollmächtigten rechtzeitig hinzuweisen und außerdem die Problematik von notwendigen ungleichen Mobilfunknummern nicht kommunizierten, hatten Betreiber nach Start des neuen Registers zum 20.06.2012 massive Schwierigkeiten zu bewältigen. Diese Probleme führten teilweise zu wirtschaftlichen Verlusten - große Zeitverluste beim Verkauf von Zertifikaten bei gleichzeitig fallenden Preisen - und in jedem Falle zu hohen zeitlichen Aufwendungen für die nachträgliche Registrierung von zusätzlichen Bevollmächtigten. Den Anlagenbetreibern nutzte es dabei nichts, dass die nationalen Register teilweise selber nur unvollkommen oder zu spät von der



EU-Kommission informiert wurden. Es war jedoch schon im Mai/Juni 2012 zu beobachten, dass z. B. die Kommunikationsstrategie der deutschen DEHSt weitaus besser und detaillierter war als die mancher europäischen Kollegen, z. B. die von der polnischen KOBIZE.

Die Kommunikation der Registerbehörden zur Implementierung der neuen Version 4.0

Ähnlich kurzfristig wie im Mai 2012 wurde nun durch die EU-Kommission am 19.09.2012 eine Information herausgegeben, die aber durch die nationalen Register nicht oder nur verspätet bekannt gemacht wurden.

So informierte z. B. die Deutsche Registerbehörde DEHSt am 26.09.2012 auf ihrer Webseite und per Mail, dass ab Dienstag, den 02.10.2012, 8:00 Uhr (also schon einen Tag später!) die EU-Kommission die neue Version 4.0 der Registersoftware zur Verfügung stellen wird und deswegen das Register offline sein wird. Damit einhergehend sollte ab Donnerstag, 27.09.2012 16:00 (MESZ) nur noch ein „lesender Zugriff“ angeboten werden und ab Freitag, den 28.09.2012 kein Zugang mehr möglich sein. Zusätzlich zu dieser kurzfristigen Ankündigung gab es eine kleinere Übersicht zu den wesentlichsten Änderungen /Erweiterungen dieser neuen Registerversion.

Auf den Webseiten anderer nationaler Register wie ECRA, KOBIZE etc. sucht man solcher Art von weitergehenden Informationen teilweise bis heute umsonst. Ebenso warten über 700 polnische Anlagenbetreiber bis zum heutigen Tage vergeblich darauf, von ihrer Registerbehörde über die Aussetzung des Handels oder eventuellen Änderungen im Registerkonto per Mail informiert zu werden.

Die wesentlichsten Neuerungen des Registers zum 02.10.2012

Da nun nach der Implementierung der Version 4.0 des EU-Registers zum 02.10.2012 die wichtigsten Neuerungen aus Sicht eines deutschen Anlagenbetreibers fertig zur Verfügung stehen, möchte Emissionshändler.com® seinen Kunden und Lesern noch einmal - wie schon teilweise in den Infobriefen 04-2012 und 05-2012 geschehen - die wichtigsten Schritte erläutern, damit eine Benutzung des Registerkontos und eine Übertragung von Zertifikaten an andere Konten weiterhin möglich wird.

Hierzu bedarf es der Kenntniss dreier, teilweise neuer Themenbereiche, mit denen sich die Bevollmächtigten vertraut machen sollten.

1. Die Benennung und Aktivierung eines 2. Bevollmächtigten (auch passiver Bevollmächtigter genannt) zum EU-ETS-Konto und zum KP-Konto

2. Die Einrichtung eines oder mehrerer Vertrauenskonto im EU-ETS-Konto
3. Die Aktivierung der passiven Mobilfunknummer des 2. Bevollmächtigten

Zu zwei dieser Themenbereiche möchte Emissionshändler.com® nun in diesem Infobrief 07-2012 eine detailliertere Information geben, wie hier vorzugehen ist.

Infobox Gerichtlicher Erfolg für Emissionshändler.com® gegen Sebastian Gallehr

*Die Betreiberin von emmissionshaendler.com, die GEMB mbH, hat vor dem Landgericht Frankfurt am Main einen juristischen Erfolg gegen Sebastian Gallehr, nach eigenen Angaben Hauptgesellschafter der Gallehr Sustainable Risk Management GmbH, erzielt. Das Gericht erließ am 09.08.2012 eine **Einstweilige Verfügung** gegen Gallehr, mit der diesem insgesamt drei Äußerungen von seiner Webseite untersagt worden sind. Gallehr hatte auf seiner Internetseite von einer bestimmten Wort-Bild-Marke bzw. „Marke“ gesprochen, obwohl der entsprechende Begriff nicht als Marke bei einem der zuständigen Markenämter registriert ist. Das Gericht folgte der Argumentation der GEMB mbH und ordnete eine solche unzutreffende Angabe als wettbewerbswidrig ein. Sollte gegen die verhängte Einstweilige Verfügung verstoßen werden, droht ein **Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro**.*

Die GEMB mbH hatte bereits in der Vergangenheit mehrfach gegen die Gallehr Sustainable Risk Management GmbH gerichtlich vorgehen müssen. In einem Fall gab das Unternehmen in dem gerichtlichen Verfahren eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, in einem anderen Fall verhängte das Landgericht Frankfurt eine Einstweilige Verfügung.

Die Benennung eines 2. Bevollmächtigten

Zu der Voraussetzung, Transaktionen vornehmen zu können durch die Benennung eines 2. Bevollmächtigten, soll in diesem Infobrief 07-2012 nicht weiter ausgeführt werden.

Hierzu hat Emissionshändler.com® ausführlich in den Infobriefen 04+05-2012 berichtet.

Zusammenfassend sei jedoch noch einmal darauf hingewiesen, dass aus Sicht eines Betreibers nicht der Fehler gemacht werden sollte, die Definition eines 2. Bevollmächtigten mißzuverstehen.



Es ist vorgeschrieben, dass es einen Kontoinhaber gibt, einen 1. Bevollmächtigten und einen 2. Bevollmächtigten. Alle diese 3 Funktionen müssen durch 3 verschiedene Identitäten dargestellt werden, d. h. es handelt sich um 3 verschiedene, natürliche Personen. Die in vielen Fällen noch verbreitete Meinung, dass der Kontoinhaber gleichzeitig die Rolle eines 2. Bevollmächtigten einnehmen kann ist falsch und führt dazu, dass der Kontoinhaber noch nicht einmal seine eigenen Zertifikate einsehen kann. Nachdem also 3 Personen benannt und bei der DEHSt registriert sind, ist außerdem darauf zu achten, dass diese 3 Personen jeweils eine eigene Mobilfunknummer angegeben haben. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird eine Bestätigung der Aktivierung der Rolle eines 2. Bevollmächtigten nicht gelingen und damit sind keinerlei Aktivitäten wie das Anlegen von Vertrauenskonten und Zertifikatetransaktionen möglich. In diesem Zusammenhang soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der 2. Bevollmächtigte nicht nur für das neue EU-ETS Konto benannt werden muss, sondern auch für das alte KP-Konto für den Fall, dass dort noch CER oder ERU Zertifikate lagern, die ja zum April 2013 auf das EU-ETS-Konto transferiert werden sollten.

Die Einrichtung eines oder mehrerer Vertrauenskonten im EU-ETS Konto

Zunächst sei vorangestellt, dass Vertrauenskonten im EU-ETS Konto und im KP-Konto (altes Registerkonto DE-120-.....-0) eingerichtet werden können.

Da in aller Regel die Führung eines KP-Konto keinerlei Sinn macht, wenn sich keine CER oder ERU Zertifikate darauf befinden, könnte man dieses auch löschen. In jedem Falle müssen sich eventuell darauf befindliche CER oder ERU Zertifikate sowieso bis April 2013 auf das EU-ETS Konto übertragen werden, da diese ansonsten drohen zu verfallen, d. h. ungültig werden. Nähere Details siehe Infobrief 05-2012.

Von daher ist es völlig ausreichend, die Vertrauenskonten ausschließlich auf dem EU-ETS-Konto einzurichten, da in aller Regel in Zukunft nur von diesem Konto Zertifikate an andere Konten transferiert werden.

Das Vertrauenskonto ist praktiziertes Vertrauen extern und intern

Grundsätzlich ist zu sagen, dass der Begriff Vertrauenskonto/Trusted Account durchaus doppeldeutig und damit mißverständlich sein kann.

Einerseits geht es darum, dass ein Anlagenbetreiber in seinem Registerkonto eine Liste anlegen kann, auf der vertrauenswürdige, potenzielle Empfänger von CO₂-Zertifikaten definiert sind, deren Registerkontonummer

dort hinterlegt wird. In diesem Sinne „vertraut“ er diesem potenziellen Empfänger seiner Zertifikate.

Andererseits geht es darum, dass durch die Einrichtung einer solchen Liste und durch die einmalige Definition eines „vertrauensvollen“ Empfängers dieser durch den 2. Kontobevollmächtigten nur noch einmalig bestätigt werden muss. Nachdem diese Bestätigung durch den 2. Bevollmächtigten wirksam geworden ist (in der Regel etwa 10 Kalendertage), kann der 1. Bevollmächtigte anschließend jede Transaktion auf dieses „vertrauensvolle“ Konto alleine vornehmen und muß jetzt und in Zukunft nicht mehr eine Bestätigung seines 2. Bevollmächtigten für eine Transaktion auf dieses Konto einholen. Insofern „vertraut“ der 2. Bevollmächtigte in Zukunft dem 1. Bevollmächtigten, dass dieser eine korrekte Transaktion im Unternehmensinteresse vornimmt. Allerdings gilt hier nach wie vor die Verzögerung von 26 Stunden für die Übertragung der Zertifikate an den Empfänger.

Da der 2. Bevollmächtigte nach Anstoßen der Transaktion durch den 1. Bevollmächtigten jedoch immer noch eine eMail-Bestätigung bekommt, wird der 2. Bevollmächtigte aller Wahrscheinlichkeit nach bei einem eventuellem Mißbrauch durch den 1. Bevollmächtigten die Transaktion innerhalb der 26 Stunden stoppen können.

Sollte eine Änderung der Liste der Vertrauenskonten notwendig werden, z. B. die Löschung eines Eintrages oder das Hinzufügen eines neuen Empfängerkontos, dann benötigt der 1. Bevollmächtigte wieder die Zustimmung eines weiteren Bevollmächtigten für diese Änderung. Für Betreiber, die mehrere Konten haben, ist wichtig zu wissen, dass Konten, die denselben Kontoinhaber wie das Auftraggeberkonto haben, automatisch auf der Vertrauenskontenliste stehen, genau wie das eigene KP-Konto (alte Registerkonto), welches jetzt schon als erstes auf der Vertrauensliste steht.

Das Einrichten eines Vertrauenskontos auf der Vertrauensliste wird vom Kontoinhaber oder vom 1. Bevollmächtigten angestoßen. Hierzu ist zunächst das Einloggen in das EU-ETS-Konto notwendig. Der Kontoinhaber oder der 1. Bevollmächtigte ruft den Link auf: <https://ets-registry.webgate.ec.europa.eu/euregistry/PL/index.xhtml>

Bild 1 Anmeldemaske bei ECAS, dem Authentifizierungssystem des EU-Registerkontos



..... und gibt seine registrierte E-Mail-Adresse, sein Passwort und seine Mobilfunknummer in die Anmeldemaske ein.

Nach klicken des Buttons „Anmeldung“ bekommt er auf sein Mobilfunkgerät einen 3 x 3 stelligen SMS-Code, der in die Eingabemaske eingegeben werden muss (Bild 2)

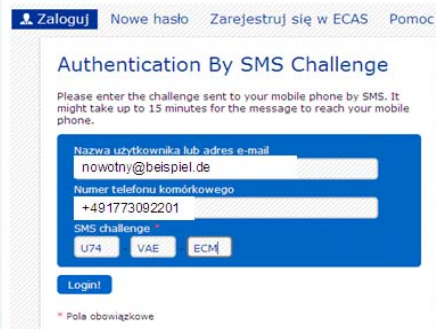


Bild 2

Anschließend gelangt der User in das EU-Register, wo er rechts oben seine Register-Sprache auswählen kann. In der Regel steht ihm hier Deutsch und Englisch zur Verfügung.



Bild 3 Auswahl der Sprache oben rechts

Bild 4 Bei Nutzung in Englisch muss dann auf „Accounts“ geklickt werden, dann die Zeile des EU-ETS-Kontos ausgewählt werden und ganz rechts außen in der Spalte auf „View Details“ geklickt werden, nachdem man zuvor etwas rechts und runter gescrollt hat.

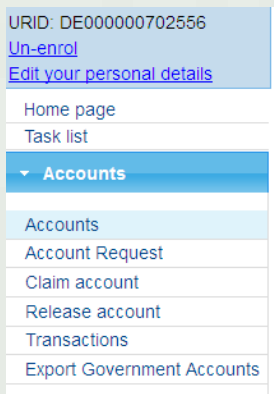


Bild 4 Menüpunkt Accounts und Klick View Details



Bild 5 Hier wird nun der Menüpunkt Trusted Account oben rechts durch klicken ausgewählt

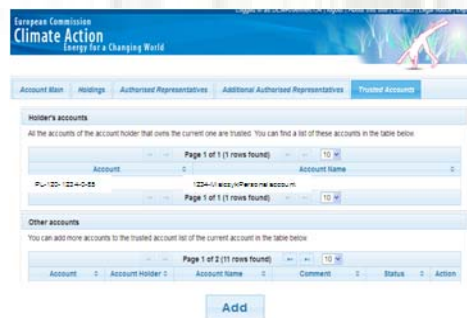


Bild 6 Hier wird durch klicken auf den Knopf „Add“ ein vertrauenswürdigen Konto hinzugefügt.

In Bild 7 wird die Kontonummer eingetragen, sofern an Emissionshändler.com® in den nächsten 8 Jahren eventuell Zertifikate übertragen werden sollen.

Achtung!
Die neue Nummer im Register von
Emissionshändler.com®:
EU-100-5015589-0-78

Ein Ausfüllen der „Comment“-Spalte ist sehr wichtig, da man nur dann später bei Transaktionen sehen kann, wem dieses Konto gehört. In diesem Falle dem Personenkonto Kroehnert/Emissionshändler.com®. Die Zusatzbezeichnung „Personal-Account ist sehr hilfreich, da Emissionshändler.com® auch noch ein Händlerkonto einrichten wird, welches ebenfalls als Vertrauenskonto definiert werden sollte. Hier kann dann später der Zusatz Trading-Account“ benutzt werden. Nach Ausfüllen der Comment-Spalte ist dann auf den Knopf „Save“ zu klicken, der den Eintrag speichert.

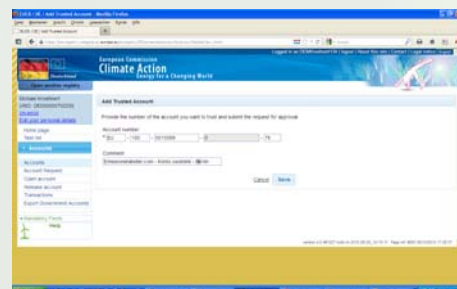


Bild 7



Bild 8. Hier werden noch einmal die Daten des vertrauenswürdigen Accounts von Emissionshändler.com® in Berlin angezeigt. Jetzt noch auf den Knopf „Confirm“ klicken zum Bestätigen.

Bild 8: Vertrauenskonto bestätigen mit „Confirm“

Nun wird man zum elektronischen Signieren aufgefordert (Bild 9)

Bild 9

Nach dem Signieren erscheint die Bestätigung über das erfolgreiche Anlegen eines trusted accounts.

Account	Account Name
EU-100-5015589-0-78	

Bild 10: Bestätigung

Bild 10 zeigt, dass dieser Vorgang nun als Vorschlag an den 2. Bevollmächtigten übergeben worden ist, damit dieser innerhalb 2 Tagen den Vorschlag des 1. Bevollmächtigten oder des Kontoinhabers bestätigt. Der 2. Bevollmächtigte geht nun mit seinem Zugang über das Registrierungssystem ECAS in seinen Account hinein.

Um das Anlegen eines vertrauenswürdigen Kontos auf der Liste der Vertrauenskonten zu bestätigen, muss der 2. Bevollmächtigte dies bestätigen. Dazu muss sich dieser mit seiner registrierten Mail, seinem Passwort und seiner registrierten Mobilfunknummer in das ECAS-Authentifizierungssystem einloggen (siehe auch Bild Nr. 1)

Nachdem sich der 2. Bevollmächtigte eingeloggt hat, wählt dieser jetzt wieder oben rechts seine Sprache (Deutsch oder Englisch)

Bild 11, Wieder Sprache wählen und dann Menüpunkt Task list (Aufgabenliste) klicken

Ein 2. Bevollmächtigter (Passiver Bevollmächtigter) kann nur Transaktionen oder Neuzugänge von Vertrauenskonten bestätigen, diese aber nicht selber anstoßen.

Im vorliegenden Falle soll also ein neues, vertrauenswürdiges Registerkonto, das der 1. Bevollmächtigte vorgeschlagen hat, auf die Vertrauensliste kommen und der 2. Bevollmächtigte soll dies bestätigen.

Es ist wichtig zu wissen, dass es beliebig viele 2. Bevollmächtigte gibt, die der Kontoinhaber definieren kann. Von daher ist zu verstehen, dass im nachfolgenden Bild 12 in der dritten Spalte von links kein Name eines „Claimant/Bearbeiters“ zu sehen ist, sondern dieser erst von Fall zu Fall (also jeweils für eine anstehende Aufgabe) definiert werden muss.

Insofern wird dann der Prozess der Bestätigung eines neuen Vertrauenskontos auf der Liste oder der Prozess einer Transaktion von Zertifikaten erst möglich, wenn einer der vorhandenen, zuvor durch den Kontoinhaber definierten passiven Bevollmächtigten sich die



anstehende Aufgabe selbst zuteilt, also aktiv sie sich selber zuordnet.

Zu diesem Zweck klickt in unserem Beispiel der 2. Bevollmächtigte (passiver Bevollmächtigter) zuerst im Bild 12 auf die Bezeichnung "Addition of account to Trusted Account List". In der Spalte Claimant/Bearbeiter. Anschließend setzt er ein Häkchen in der ersten Spalte im Kästchen.

Name	Claimant	Description	From	Request ID	Start date
Addition of account to Trusted Account List	Frank NOWOTKA	Approval of addition of account EU-100-5015589-0-78 to Trusted Account List of account EU-100-5003647-0-36	DE000000702556	81546	07/10/2012 13:50:01

Das Bild 12 zeigt die offenen, zu bearbeitenden Aufgaben für einen zweiten Bevollmächtigten.

Ist die Aktion erfolgreich gewesen, dann muss der Name des Bevollmächtigten in der Spalte „Claimant“ oder „Bearbeiter“ erscheinen und die Aufgabe eine orange Farbe angenommen haben.

Bild 13: Der passive Bevollmächtigte hat erklärt, die Aufgabe zu übernehmen

Um die Aufgabe nun zu bearbeiten, setzt man noch einmal ein Häkchen in der linken Spalte (Bild 13) und klickt anschließend die blaue Schaltfläche „Claim Task/Aufgabe übernehmen“, welche sich weiter unten befindet.

Die Übernahme der Aufgabe wird nun an einer Stelle fortgesetzt, wo man es nicht vermutet.

Ganz unten im Menü sollte nun ein Link aktiv sein, auf den geklickt werden muss. Hier in unserem Beispiel in Bild 14 ist das der Antrag/Request 81544.

Request: 81544

Bild 14: Hier muss Request 81544 geklickt werden

Nach Klick auf die Antragsnummer erscheint ein neues Bild (Bild 15), in dem noch einmal die Daten des neuen Vertrauenskontos aufgeführt sind.

Bild 15: Die Daten des zu genehmigenden Vertrauenskontos werden noch einmal gezeigt.

Nach Klick auf die blaue Schaltfläche „Approve /Genehmigen“ geht ein neues Fenster auf, in das man einen Kommentar schreiben sollte. In unserem Beispiel wäre das der Kommentar: „Emissionshändler.com Personenkonto“, siehe auch Bild 16.

Bild 16: Ein Kommentar sollte eingetragen werden



Nach Klicken der blauen Schaltfläche „Confirm/Bestätigen“ kommt man wieder zur elektronischen Unterschrift, bei der Passwort und die registrierte Mobilfunknummer eingegeben werden müssen.

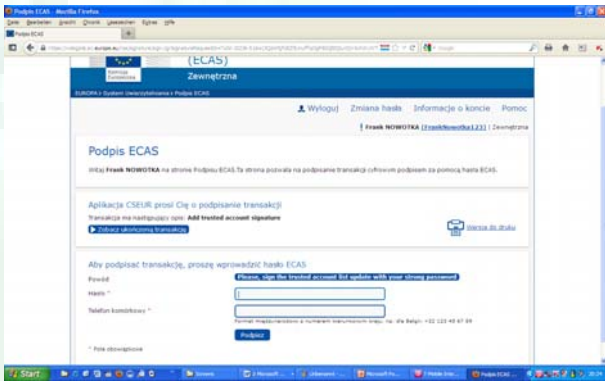


Bild 17 Passwort und Mobilfunknummer werden eingegeben.

Nun bekommt der 2. Bevollmächtigte (passiver Bevollmächtigter) einen 4 x 4 Buchstaben-Zahlencode als SMS auf sein Mobilfunkgerät, welchen er dann noch einmal eingeben muss (Bild 18).

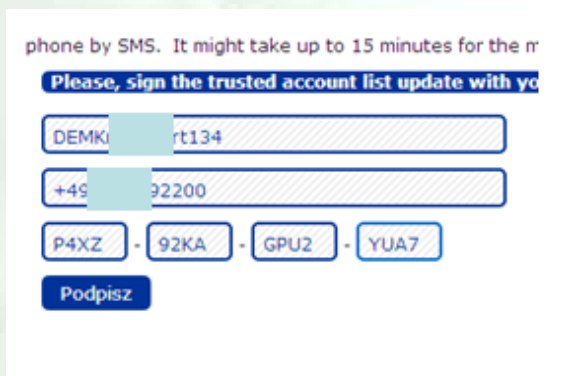


Bild 18: 4 x 4 Code zur Bestätigung eingeben

Nach erfolgreicher Bestätigung des neuen, vertrauensvollen Kontos auf der Trusted Account List wird es rund 10 Tage dauern, bis das Konto hinzugefügt und „aktiv“ ist. Dann erst kann auf dieses Konto eine Zertifikate-Transaktion vorgenommen werden.

Dieser mögliche Transfer von Zertifikaten erfolgt nach wie vor mit einer Verzögerung von 26 Stunden in der Zeit Montag 10.00 Uhr bis Freitag 16.00 Uhr. Samstag und Sonntag zählen hier nicht mit.

Den Transfer von Zertifikaten auf dann aktive Vertrauenskonten kann dann – wie schon zuvor beschrieben - ab sofort der Kontoinhaber und der 1. Bevollmächtigte alleine durchführen, ohne den 2. Bevollmächtigten (passiver Bevollmächtigter) in diesen Prozess mit einzubeziehen.

Die Problematik der Mobilfunknummern der 2. Bevollmächtigten

In der neuen Version 4.0 des Unionsregisters wird von der EU-Kommission auch das Management der Mobilfunknummern geändert, welche zur Anmeldung bei der Authentifizierungsstelle ECAS verwendet werden.

Nach Meldungen der Deutschen Registerbehörde DEHSt kann das dazu führen, dass sich Kontobevollmächtigte nicht mehr mit ihrer bisherigen Mobilfunknummer anmelden und von daher nicht mehr auf ihr Registerkonto zugreifen können. Angeblich soll sich das Problem auf Mobilfunknummern beschränken, die nach Juni 2012 geändert wurden. Demnach hätten alle Bevollmächtigten, die keine Änderung ihrer Nummer im oder nach dem Juni 2012 vorgenommen haben, kein Problem sich anzumelden.

Leider zeigen sich auch hier Abstimmungsprobleme in der Kommunikation zwischen EU-Kommission und den Registerbehörden bzw. zwischen Behörden und Anlagenbetreibern, die zu der Thematik teilweise überhaupt noch nicht informiert wurden, wie zum Beispiel in Polen.

Wie immer steckt der Teufel im Detail. Wahrscheinlich ist es so, dass ein Betreiber, wenn er denn vor Juni 2012 bereits 3 Personen definiert hatte, die auch 3 verschiedene Mobilfunknummern verwendeten, kein Problem mit der aktiven Benutzung der Nummern seiner Bevollmächtigten bekommt. Dies jedoch weiß man inzwischen, ist der kleinere Teil von Betreibern, die dermaßen informiert waren und vorsorgten, dass sie 3 Personen einsetzten.

Der allergrößte Teil von Betreibern realisierte erst ab dem 20.06.2012 nach der Wiedereröffnung des Registers, dass sie entweder nur 2 Personen als Bevollmächtigte eingesetzt hatten oder dass ihre 3 Personen teilweise nur mit zwei Mobilfunknummern angemeldet waren.

In beiden Fällen kam es zur Registrierung neuer Mobilfunknummern. Von daher dürfte der größte Teil der Betreiber – die das Problem schon entdeckt haben – damit beschäftigt sein, die neuen Mobilfunknummern erst einmal bei der DEHSt registrieren zu lassen.

Vorher ist es naturgemäß nicht möglich, Vertrauenskonten einzurichten, geschweige denn Transfers von Zertifikaten vorzunehmen, die ja als Voraussetzung wieder haben, dass ein Vertrauenskonto eingerichtet ist.

Die Aktivierung der passiven Mobilfunknummern

Wie zuvor beschrieben, wird eine hohe Anzahl von Mobilfunknummern neu aktiviert werden müssen.



Bevollmächtigte von Betreibern sollten daher aus vorgenannten Gründen eine Aktivierung schnellstmöglich vornehmen.

Hierzu melden Sie sich über den ECAS-Authentifizierungsdienst an und kommen dann auf eine spezielle Seite im Unionsregister.



Bild A: Sonderseite der EU

Hier muss dann die Schaltfläche „Update my number“ geklickt werden und die Nummer mit „Confirm“ bestätigt werden, sofern diese für den bevollmächtigten noch gültig ist (siehe folgendes Bild B).

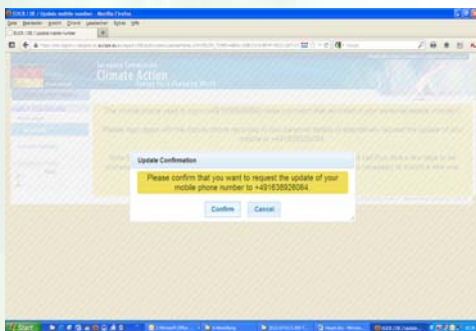


Bild B: Bestätigung der bestehenden Mobilfunknummer

Nach der Bestätigung erscheint eine Meldung über die erfolgreiche Aktion und einer Bearbeitungsnummer im grünen Feld. Diese Nummer wird benötigt, sollte es zu lange dauern, bis die Mobilfunknummer endgültig bestätigt worden ist.



Bild C zeigt die Bearbeitungsnummer

Die Bestätigung soll nach der vorgesehenen Prozedur der EU über eine SMS Nachricht an den Bevollmächtigten erfolgen. Aus diesem Grunde sollte

man sein Handy in Reichweite haben und eine Mitteilung über die erfolgreiche (Neu-)Aktivierung auch nicht versehentlich löschen.

In der Regel ist vorgesehen, dass die Aktivierung in „einigen Tagen“ erfolgt. Erste Meldungen aus Deutschland zufolge kann man jedoch in der Praxis mit einer Registrierung innerhalb von 24 Stunden rechnen. Bevollmächtigte sollten sich übrigens daran erinnern, dass es zwar möglich ist bei ECAS mehrere Mobilfunknummern zu registrieren. Es ist jedoch immer nur möglich sich mit einer bestätigten und aktivierten Mobilfunknummer beim Register anzumelden. Ändert sich diese, dann muss der Registrierungsprozess von neuem durchlaufen werden.

Fazit zum Software-Upgrade des Unionsregisters

Anlagenbetreiber, die sich mit der Materie des zusätzlichen, passiven Kontobevollmächtigten bisher nicht beschäftigt hatten, scheiterten bereits zum 20.06.2012 an der ersten Version des neuen Unionsregisters. Nunmehr sind bei der Einrichtung von Vertrauenskonten zusätzliche Kenntnisse und Aktivitäten gefragt, um jetzt oder spätestens zum Ende des Jahres 2012 Transaktionsgeschäfte vornehmen zu können. Gerade auch Anlagenbetreiber, die ihre Überbestände an Zertifikaten noch vor Eintreten eines weiteren Preisverfalls verkaufen möchten, können ja nach Ausgangslage und IT-Fähigkeiten damit rechnen, dass bis zu 30 Tage verstreichen werden (wenn nicht schon 3 Personen registriert sind), bis die überlasteten nationalen Registerbehörden ihnen werden helfen können bzw. die vorgesehenen Wartefristen im Registersystem abgelaufen sind.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail



unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert



Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de